

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 26. Oktober

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Betr. Gemeindewahlen.

Anschließend an meine Kreisblattbekanntmachung vom 25. 9. d. Js. (Sonderkreisblatt Nr. 40) bringe ich nachstehend die weiteren auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen zum Ausdruck, wobei folgende Abfäzungen gelten:

Gemeindewahlgesetz	=	GWG
Gemeindewahlordnung	=	GWO
Volkstagswahlgesetz	=	VWG
Volkstagswahlordnung	=	VWO

1. Behandlung der Einsprüche.

Der Gemeindevorstand hat die während der Auslegungsfrist vom 16.—23. 10. erhobenen Einsprüche in folgender Weise zu behandeln: Erachtet er einen Einspruch für begründet, so ist dem Antrage sofort Folge zu geben und die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Auch ist der Einspruchserheber davon sofort in Kenntnis zu setzen. Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch nicht sofort für begründet, so entscheidet über ihn der Landrat.

Die Entscheidung des Gemeindevorstandes muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. also bis spätestens den 6. November erfolgt und den Beteiligten bekannt gegeben sein. Unerledigte Einsprüche sind unverzüglich mit näherer Stellungnahme an mich zur Entscheidung abzugeben (§ 12 VWG und §§ 14—16 VWO).

2. Abschluß der Wählerliste.

Auf der Wählerliste ist die auf der Titelseite abgedruckte Bescheinigung auszufüllen, von dem Gemeindevorstand zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen. (§ 12 VWG und § 13 VWO).

3. Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie Bestimmung des Wahlraumes.

Vom dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen (§ 7 GWG). Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters ist vom Gemeindevorstand zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist (§ 42 VWG). Es empfiehlt sich, die Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters so rechtzeitig zu veranlassen, daß die hierzu Ernannten hinreichende Gelegenheit haben, sich mit den auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen genügend vertraut zu machen.

Die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl sind vom dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakataufschlages (Aushanges in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Kästen). Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor der Wahl erfolgen (§ 43 VWO). Ich ordne an, daß die Bekanntgabe am 9. November d. Js. zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

Neuwahl der Gemeindevertretung.

Die Neuwahl der Gemeindevertretung der Gemeinde findet am

Sonntag, den 18. November 1928

in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags im (folgt Bezeichnung des Wahlraumes) statt.

Zum Wahlvorsteher habe ich den

....., zu seinem Stellvertreter den

..... ernannt.

....., den 9. November 1928.

Siegel.

Der Gemeindevorstand.

Unterschrift.

4. Behandlung der eingegangenen Wahlvorschläge.

Die rechtzeitig, d. h. bis zum 4. November d. Js. eingegangenen Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind vom Gemeindevorstande zu prüfen. Zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 GWG erforderlichen Erklärungen hat der Gemeindevorstand unverzüglich die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge aufzufordern (§ 5 GWG).

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen (§ 10 GWG).

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. (§ 11 GWG), Ich ordne an, daß diese Bekanntgabe am 13. November d. Js. zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

Neuwahl der Gemeindevertretung.

Für die am 18. November 1928 stattfindende Neuwahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde

sind folgende Wahlvorschläge zugelassen worden:

Wahlvorschlag I.

Kennwort:

1. (folgt Name, Vorname, Stand und Wohnort)

2.

3.

usw.

Wahlvorschlag II.

Kennwort:

1.

2.

3.

usw.

Wahlvorschlag III. usw.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden worden:

1. 3. B. Wahlvorschlag II (Kennwort

mit dem Wahlvorschlag III (Kennwort

2. usw.

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen können gültige Stimmzettel abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur den Namen aus einem einzigen Wahlvorschlage enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

....., den 13. November 1928.

Siegel.

Der Gemeindevorstand.

Unterschrift.

5. Formulare zur Wahl.

Der Gemeindevorstand hat einige Tage vor dem Wahltag dem Wahlvorsteher die Wählerliste zu übersenden und folgende Formulare:

- a) die Zählhilfe,
- b) die Gegenliste,
- c) die Wahlunterschrift,
- d) die Wahlumschläge.

Die vorbezeichneten Formulare werden von hier aus den Gemeindevorständen übersandt werden. Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, sofort nach Eingang der Formulare festzustellen, ob diese ausreichen. Etwa fehlende Formulare sind unverzüglich hier anzufordern.

Für Beschaffung der Stimmzettel haben die Wähler selbst zu sorgen. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sollen 9:12 groß sein und sind von dem Wähler bei der Wahl in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der keine unzulässigen Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können. Im Wahlraum selbst dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. (§ 47 VWO.)

Der Gemeindevorstand hat dem Wahlvorsteher je einen Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, der Gemeindewahlordnung und je einen auszugsweisen Abdruck des Volkstagswahlgesetzes sowie der Volkstagswahlordnung, ferner je ein Stück der über die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl und der über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen erlassenen Bekanntmachungen zu übergeben (§§ 43 und 46 VWO). Als Abdruck der ersten 4 Unterlagen ist das Sonderkreisblatt Nr. 40 zu verwenden.

6. Bildung des Wahlvorstandes.

Der vom Gemeindevorstande ernannte Wahlvorsteher hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern 2 bis

4 Beisitzer und 1 Schriftführer zu berufen. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand (§ 7 GWG). Es empfiehlt sich, möglichst vier Beisitzer zu berufen, damit im Falle vorübergehender Behinderung eines Beisitzers Ersatz zur Stelle ist, da in keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. Wahlvorsteher und Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen (§ 48 VWV).

7. Stimmabgabe.

Bezüglich der Stimmabgabe finden die Bestimmungen der §§ 44 bis 53 VWV (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 40) entsprechende Anwendung.

8. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses.

Die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses regelt sich nach den §§ 54 bis 56 und 58 bis 62 VWV (siehe Sonderkreisblatt Nr. 40). Es ist darauf zu achten, daß der Schriftführer die Zählliste und einer der Beisitzer die Gegenliste und daß nach beendeter Wahl über die Wahlhandlung eine Niederschrift aufzunehmen ist (§§ 56 und 62 VWV). Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen, während die Wahlniederschrift von dem gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu übersenden (§ 13 GWG).

Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevorstand (§ 13 Absatz 2 GWG und § 10 Absatz 2 GWV) folgt eine weitere Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 1a.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Zulassung eines Volksbegehrens vom 5. Oktober 1928 (St. N. J. S. 273 ff.).

Der § 2 der Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens vom 5. Oktober 1928 (St. N. I. Seite 273 ff.) wird dahin geändert, daß die Eintragungsfrist am 29. Oktober endet.

Danzig, den 9. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 43 abgedruckte Bekanntmachung über das Volksbegehren „Volkswille“.

Die Gemeindebehörden ersuche ich die Verlängerung der Eintragungsfrist auf den 29. 10. d. Js. sofort ortsüblich bekanntzumachen. Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens.

Auf Grund der § 6 und 7 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzblatt S. 335 ff.) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Auf den von mehr als 2000 Stimmberechtigten gestellten Antrag wird ein Volksbegehren mit dem Kennwort „Bürgerschuß“ für folgenden Gesetzentwurf zugelassen.

Entwurf eines Gesetzes

über die Abänderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Volkstag besteht aus 61 Abgeordneten.“

Artikel 2.

In Artikel 25 wird folgendes geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und 10 Senatoren.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Präsident und 4 Senatoren im Hauptamt werden auf je vier Jahre vom Volkstag gewählt.“

3. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Stellvertretende Präsident und 6 Senatoren im Nebenamt werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.“

Artikel 3.

In Artikel 69 tritt an Stelle des Absatzes 2 und 3 folgende Bestimmung:

„Die Stadtgemeinde Danzig wird von einem Magistrat und einer durch direkte Wahl gewählten Stadtverordnetenversammlung verwaltet. Die Zusammensetzung und die Zu-

ständigkeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung regelt ein besonderes Gesetz.“

Artikel 4.

Spätestens binnen 2 Monaten nach Zustandekommen dieses Volksbegehrens ist der Volkstag neu zu wählen.

Der bisherige Volkstag gilt mit dem Tage der Neuwahl als aufgelöst.

Der neue Volkstag hat binnen 1 Monat nach seiner Neuwahl den Senat nach den Bestimmungen der Verfassung und dieses Volksbegehrens neu zu wählen. Die Auflösung der Stadtbürgerchaft bestimmt das Gesetz.

Vertrauensmann: Paul Befeld, Neufahrwasser, Olivaerstr. 56 b.

Stellvertreter: Wilhelm Behrendt, Danzig, Allmodengasse 1 a.

§ 2.

Die Eintragungsfrist beginnt am 3. November 1928 und endet am 10. November 1928.

§ 3.

Zum Abstimmungsleiter wird Herr Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barthausen, zu dessen Stellvertreter Herr Regierungsrat Köppen ernannt.

Danzig, den 17. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Eintragungslisten sind vom 3. 11. 1928 bis 10. 11. 1928 einschließlich in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags in jedem Gemeindeamt auszulegen. Die erforderlichen Vordrucke hierfür werden den Gemeindebehörden von hier zu gehen.

Bei der Durchführung des Eintragungsverfahrens sind die im Kreisblatt Nr. 43 abgedruckten Bestimmungen zu beachten.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit an umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 27. August 1928 — Tgb. Nr. K. A. IV/1459. betreffend Einziehung und Ablieferung der Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sowie Rückreichung der Heberolle erinnert.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Einhuferbeiträge.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 41 — um schleunige Einziehung und Abführung der Einhuferbeiträge bis spätestens zum 5. November d. Js. erinnert.

Ich ersuche, diese Frist unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 5. 11. 28, 9 Uhr, vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, den 12. 11, 28, mittags 1²⁵ Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 23. 11. 28, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Deutschen Frauenverein vom Roten Kreuz in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 22. Oktober bis 11. November d. Js. zum Besten des Wohltätigkeitsfestes des genannten Vereins am 8. Dezember d. Js. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers flindt-Gerßen in Gr. Mausdorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Beiershorst führt infolge Amtsniederlegung des Gemeindevorstehers Henning bis auf weiteres der Schöffe, Hofbesitzer Weiß in Beiershorst.

Tiegenhof, des 23. Oktober 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Albert Voigt & Co.

Fernspr. 24471/72 Danzig Vorst. Graben 50

führen seit über 25 Jahren

elektr. Anlagen

jeden Umfanges für Licht und Kraft aus.

Referenzen Kreis Gr. Werder: Marienau—
Groschkenkampe, Fischerbabke usw. usw.

Radio: Generalvertretung Dr. Georg Seibt
Berlin.

:—: Erstklassige Geräte :—:

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Kalender für

● 1929 ●

„Der redliche Preuße“
eingetroffen.

**Pech & Richert,
Neuteich.**

Tagebücher

für

Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigst

Buchdruckerei **Pech & Richert, Neuteich**

Telefon 308.

